

**Arbeitsbericht der  
Kommission für Jugendmedienschutz  
– Kurzfassung –**

Berichtszeitraum: zweites Halbjahr 2011

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

[stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de)

[www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de)

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

[geschaeftsstelle@kjm-online.de](mailto:geschaeftsstelle@kjm-online.de)

[www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de)

## **INHALT**

1. Organisations- und Verfahrensfragen
2. Technische Jugendschutzmaßnahmen / Jugendschutzprogramme
3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
4. Prüftätigkeit
5. Weitere Arbeitsschwerpunkte

## 1. Organisations- und Verfahrensfragen

### 1.1 Sitzungen

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in fünf Sitzungen über Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes.

Wesentliche Veränderungen erfolgten im personellen Bereich der KJM: Prof. Dr. Ring ging zum 01.10.2011 in den Ruhestand. Er hatte seit der Gründung der KJM im Jahr 2003 den Vorsitz inne. Die KJM vereinbarte, dass der Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Jochen Fasco, die Sitzungsleitung der KJM-Sitzungen im Oktober und im November übernehmen solle. Im Dezember wählte die KJM Siegfried Schneider, den neuen Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), zu ihrem Vorsitzenden und Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), zum stellvertretenden Vorsitzenden. Beide wurden für den Rest der laufenden Amtsperiode bis Ende März 2012 gewählt.

Strukturelle Debatten führten die Mitglieder mit Blick auf ein Gutachten zur Organisationsuntersuchung im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten GbR (ALM) der Unternehmensberatung Tormin. Die Mitglieder der KJM betonten, dass es oberstes Ziel sein müsse, die bisherige hohe Qualität und Effizienz der Arbeit der KJM auch nach Strukturänderungen zu gewährleisten. Die KJM stellte fest, dass ihre Aufgaben in dem Gutachten nur ausschnittsweise und in – der Praxis nicht entsprechenden – Schwerpunkten dargestellt würden. Das Gutachten könne allein schon aufgrund seines methodischen Ansatzes nicht als Grundlage für eine zukünftige Struktur herangezogen werden. Die KJM werde sich auch in Zukunft mit den organisatorischen Fragestellungen verstärkt auseinandersetzen und sich in die strukturellen Diskussionen einbringen.

#### **Auf einen Blick: Mitglieder der KJM (Stand: 14.12.2011):**

Vorsitz: Siegfried Schneider; stv. Vorsitz: Andreas Fischer

Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann, N.N.

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

## **1.2 Recherche zu Kinderportalen: Werbeverstöße ( u. a. § 6 JMStV)**

In ihrer Sitzung am 10./11.05.2011 hatte die KJM der KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net den Auftrag erteilt, gemeinsam eine Überprüfung von wichtigen Kinderplattformen bzw. Kinderangeboten im Internet, insbesondere mit Blick auf § 6 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) („Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“), durchzuführen. In einem ersten Schritt trafen sich Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle und von jugendschutz.net am 19.08.2011 in München, um erste Grundlinien für eine Spruchpraxis zu erarbeiten. Die KJM wird sich mit dem Thema auch in Zukunft befassen – auch wenn Prüfverfahren der KJM zu Werbeverstößen bei Kinderangeboten bisher die Ausnahme waren (► 5.3).

## **1.3 KJM-Prüferworkshop**

Am 24.10.2011 fand – schon zum sechsten Mal – der Prüferworkshop der KJM statt, der von der KJM-Stabsstelle und den Prüfgruppensitzungsleitern durchgeführt wurde. Thema in diesem Jahr war „Sexualität und Altersdifferenzierung“.

Nach einer Begrüßung durch den BLM-Präsidenten Siegfried Schneider gab die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, eine Einführung in die aktuellen Schwerpunkte aus der Arbeit der KJM. Im Anschluss daran referierte Prof. Petra Grimm, Professorin für Medienforschung / Kommunikationswissenschaft an der Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart, über „Die Bedeutung von Pornografie in der Lebenswelt von Jugendlichen“. In einem zweiten Impulsvortrag sprach Sabine Seifert, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, zum Thema „Beispiel Film: Erotik und Sexualität in der Prüfpraxis der FSK“. Danach wurden in zwei Arbeitsgruppen aktuelle Praxisbeispiele diskutiert.

Der jährlich stattfindende Prüferworkshop dient nicht nur dem umfassenden Erfahrungs- und Informationsaustausch der mehr als 60 Prüfer, sondern gewährleistet auch eine einheitliche, transparente Spruchpraxis der KJM.

#### **1.4 Arbeitssitzungen der AG Telemedien – erfolgreiche Vorarbeit für die KJM bei der Positivbewertung zweier Jugendschutzprogramme**

Der Schwerpunkt der Treffen der AG Telemedien lag im Berichtszeitraum auf dem Thema Jugendschutzprogramme. Die AG Telemedien unter Leitung der KJM-Stabsstelle bereitete die Entscheidungen der KJM zu den Konzepten des Hamburger Vereins Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG vor – die die KJM im August und September 2011 positiv bewertet hatte (► 2.2).

In der AG-Sitzung im Dezember 2011 fand daraufhin je ein Gespräch mit Jus Prog und mit der Telekom statt, in dem die Anbieter den AG-Mitgliedern den Stand der Entwicklung ihrer jeweiligen Software darstellten. Beide kündigten an, eine fertige Version Anfang des Jahres 2012 bei jugendschutz.net und der KJM zu Testzwecken vorzulegen und die endgültigen Anträge auf Anerkennung zu stellen. Jus Prog und die Telekom streben eine Anerkennung ihrer Jugendschutzprogramme Anfang 2012 an.

#### **1.5 AG Selbstkontrolleinrichtungen**

Nach einer Reihe von Beratungsgesprächen durch die KJM-Stabsstelle konnte die AG Selbstkontrolleinrichtungen die Anerkennung der Anträge von USK.online und FSK.online als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV der KJM empfehlen – mit dem Erfolg, dass die KJM in ihrer Septembersitzung beide als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich der Telemedien nach dem JMStV anerkannte (► 1.3).

#### **1.6 AG Verfahren**

Im Berichtszeitraum fand am 04.07.2011 unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein Arbeitstreffen der AG Verfahren in München statt. Die Teilnehmer befassten sich im Schwerpunkt mit der Aktualisierung des Handbuchs zu den Prüfverfahren der KJM.

## **1.7 Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net**

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) führten den in § 17 Abs. 2 JMStV geforderten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 25.10.2011 fand in Mainz ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der BPjM, von jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle statt. Themen waren etwa die fachliche Einschätzung des Gefährdungs- bzw. Beeinträchtigungspotenzials von Online-Spielen, der Umgang mit Apps aus Jugendschutzperspektive oder deutschsprachige Rap-Lieder mit gewalthaltigen Inhalten. KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 regelmäßig, um die Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis zu gewährleisten.

## **2. Technische Jugendschutzmaßnahmen / Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV**

### **2.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte**

#### **Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“**

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfungssysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat. Die Eckwerte sind auf der KJM-Homepage ([www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de)) öffentlich zugänglich.

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für **technische Mittel** ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte.

Neben Jugendschutz-Konzepten – z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen – können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte **„übergreifende Jugendschutzkonzepte“**. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können hier medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen. Im Berichtszeitraum hat die KJM ein ihr vorgelegtes übergreifendes Jugendschutzkonzept positiv bewertet:

#### **„E-Postbrief“ der Deutschen Post AG**

Das Konzept der Deutschen Post AG beinhaltet im Rahmen der Registrierung für den „E-Postbrief“ über das Post-Ident-Verfahren eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Der jeweilige Anbieter von alterszugangsbeschränkten Telemedienbereichen kann anschließend auf elektronischem Wege mittels E-Postbrief individuelle Freischalt- oder Zugangsberechtigungen an den volljährigen E-Postbrief-Accountinhaber übermitteln, der als Empfänger anhand seiner standardisierten Adressierung zugleich als natürliche Person erkennbar ist.

Setzt der Anbieter den E-Postbrief als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten (z. B. der Altersstufen „ab 16“ / „ab 18“) ein, kann der Kunde den E-Postbrief mit seinen individuellen Zugangsdaten zum Angebot abrufen, indem er sich mit seiner E-Postbrief-Adresse und seinem persönlichen Passwort in seinen E-Postbrief-Account einloggt.

Nutzt der Anbieter den E-Postbrief als AV-System für den Zugang zu Telemedieninhalten, ist ein höheres Schutzniveau für den Altersnachweis und die Volljährigkeit des Nutzers erforderlich („Sicherstellen“ einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des JMStV). Hier sieht das Konzept der Deutschen Post AG vor, dass zum Öffnen des E-Postbriefs mit den individualisierten Zugangsdaten zusätzlich eine individuelle Transaktionsnummer (TAN) eingegeben werden muss, die dem volljährigen Kunden auf seine (bei der Anmeldung zum E-Postbrief registrierte persönliche) Mobiltelefonnummer zugesendet wird.

Damit gibt es nun fünf übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen (► [http://www.kjm-online.de/files/pdf1/bersicht\\_bergreifende\\_Konzepte\\_kjm-online\\_Stand\\_Sept20111.pdf](http://www.kjm-online.de/files/pdf1/bersicht_bergreifende_Konzepte_kjm-online_Stand_Sept20111.pdf)). Dazu kommen bis dato insgesamt 25 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme (► [http://www.kjm-online.de/files/pdf1/AVS-bersicht\\_fr\\_kjm-online\\_Stand\\_Jan20101.pdf](http://www.kjm-online.de/files/pdf1/AVS-bersicht_fr_kjm-online_Stand_Jan20101.pdf)) und acht Konzepte für technische Mittel (► [http://www.kjm-online.de/files/pdf1/bersicht\\_techn\\_Mittel\\_kjm-online\\_Stand\\_Okt10.pdf](http://www.kjm-online.de/files/pdf1/bersicht_techn_Mittel_kjm-online_Stand_Okt10.pdf)).

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist allerdings nicht das jeweilige Konzept, sondern seine konkrete Umsetzung in der Praxis.

## 2.2 Jugendschutzprogramme

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

### **Hinweis**

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt geblockt oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen.



### **Positivbewertungen für zwei Konzepte im Vorfeld einer Anerkennung**

Nachdem die KJM im Mai 2011 aktualisierte Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen verabschiedet und entsprechende Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen veröffentlicht hatte, konnte sie im Berichtszeitraum einen Durchbruch erzielen: zwei technische Konzepte für Jugendschutzprogramme, die von verschiedenen Antragstellern vorgelegt worden waren, konnte die KJM positiv bewerten:

In der KJM-Sitzung am 10.08.2011 wurde die Jugendschutzsoftware des Hamburger Vereins JusProg e.V. und in der Sitzung am 14.09.2011 die der Deutschen Telekom AG positiv bewertet. Die KJM kam bei beiden Konzepten zu dem Ergebnis, dass diese grundsätzlich den Anforderungen des § 11 JMStV entsprechen. Die Anerkennung erfolgt bei auch faktischer Umsetzung der Konzepte.

### **KJM berücksichtigt bereits jetzt korrektes Labeling bis Altersstufe „ab 16“**

Die positive Entwicklung bei den Jugendschutzprogrammen ist von großer Bedeutung für den Jugendmedienschutz: Inhalteanbieter können ihre Angebote künftig nach dem von der KJM für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web festgelegten Labeling-Standard technisch so klassifizieren, dass anerkannte Jugendschutzprogramme die jeweilige Alterseignung erkennen können. Sind Inhalte, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen, zutreffend programmiert, dürfen Anbieter diese dann ohne weitere Schutzmaßnahmen verbreiten. Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen im Gegenzug in der Lage sein, anbieterseitig mit dem Labeling-Standard altersgekennzeichnete (programmierte) Internetseiten korrekt auszulesen.

Damit möglichst viele Anbieter ihre Inhalte schon jetzt altersdifferenziert labeln, beschloss die KJM im Berichtszeitraum, solche Anstrengungen schon vor der ersten Anerkennung eines Jugendschutzprogramms zu berücksichtigen. Bedingung ist, dass die Anbieter nur klassifizierte Inhalte bis maximal der Altersstufe „ab 16“ zugänglich machen. Die Schutzoption Jugendschutzprogramm gilt damit zunächst nicht für Inhalte, die auch 16- bis unter 18-Jährige beeinträchtigen können, da sie sich erst in der Praxis etablieren muss und erst danach ihre volle Schutzwirkung entfaltet.

Die KJM begrüßt Bemühungen von anerkannten Freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen, Anbieter bei der korrekten Alterseinstufung zu beraten und auch durch fragebogen- und personengestützte Selbstklassifizierungssysteme zu unterstützen.

## **Entwicklungsperspektiven und Kommunikationsoffensive**

Der technische Jugendmedienschutz stellt ein wichtiges Element für den Jugendschutz im Internet dar. Geschlossene Benutzergruppen und technische Mittel haben sich dabei in Deutschland bereits etabliert, Jugendschutzprogramme sind auf dem Weg zur Anerkennung.

Parallel zu den Tätigkeiten der KJM wurden im Berichtszeitraum die im Juni 2011 auf Initiative der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz – in Anknüpfung an den „Runden Tisch Jugendschutzprogramme“ – begonnenen Gespräche zum Thema Jugendschutzprogramme fortgeführt. Neben Vertretern der Länder, des Bundes, der Selbstkontrollenrichtungen und der Wirtschaft nahm auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle an den Austauschgesprächen, die am 26.09.2011, am 07.11.2011 und am 07.12.2011 in Berlin stattfanden, teil. Ziel ist es, eine gemeinsame Initiative für die strukturelle Entwicklung der Schutzoption Jugendschutzprogramme zu etablieren, die vor allem für die Werbung für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen bei den Nutzern zuständig ist („Kommunikationsoffensive“), um so eine möglichst hohe Verbreitung und Schutzwirkung erzielen zu können.

## **3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**

In ihrer September-Sitzung entschieden die KJM-Mitglieder, FSK.online und USK.online als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV für den Bereich der Telemedien anzuerkennen. Die FSK und die USK sind schon seit Jahren als Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) für die Alterskennzeichnung von Kinofilmen, DVDs oder Blue-rays (FSK) und von Computerspielen auf Trägermedien (USK) tätig und bringen ihre Jugendschutz-Erfahrung in Bezug auf die Bewertung von Inhalten in den Online-Bereich ein. Trotzdem hat der Online-Bereich ganz spezifische Charakteristika, die in den Prüfkriterien berücksichtigt werden müssen. Das war bei der intensiven Prüfung der Anerkennungsanträge durch die KJM ein wesentlicher Punkt. Das erfolgreiche Aufsichtsmodell der regulierten Selbstregulierung wird mit der Anerkennung der beiden neuen Selbstkontrollen vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet noch weiter optimiert.

Nicht nur mit den beiden neuen Selbstkontrollen – auch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) fand im aktuellen Berichtszeitraum ein kontinuierlicher Austausch statt. Die KJM hat nun

insgesamt vier Selbstkontrollenrichtungen anerkannt. Dieser Themenkomplex stellt auch zukünftig eine große Herausforderung für die KJM dar.

## **4. Prüftätigkeit**

### **4.1 Anfragen/Beschwerden**

Im zweiten Halbjahr 2011 erreichten zahlreiche Anfragen zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes und konkrete Beschwerden über Rundfunk- und Telemedienangebote die KJM. Über 240 Anfragen und Beschwerden wurden durch die Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitet und beantwortet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt etwa 4900. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt wurden.

#### **Anfragen**

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen über 100 schriftliche Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu Themen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein. Alle Anfragen wurden einzeln bearbeitet und beantwortet.

Insgesamt erreichten die KJM im Berichtszeitraum mehr als 80 schriftliche Anfragen zum Thema Telemedien. Ein Großteil davon bezog sich auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Der Anstieg gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum geht überwiegend auf die im aktuellen Berichtszeitraum erfolgte Positivbewertung von Konzepten von Jugendschutzprogrammen zurück. Hier mussten oftmals durch missverständliche Berichterstattung in den Medien entstandene Fehlschlüsse aufgeklärt und Begrifflichkeiten erläutert werden.

Unter den **allgemeinen Anfragen** im Berichtszeitraum gab es Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor- und Doktorarbeit oder für das Referendariat benötigen. Da Anfragen zu rundfunkspezifischen Themen oft meist auch allgemeine Fragen beinhalten, ist eine Differenzierung hier nicht sinnvoll. Ähnliches gilt für eine Differenzierung der Anfragen zu Onlinespielen oder sozialen Netzwerken von den übrigen Anfragen zu Telemedien, da die Kernfrage oftmals eher im Allgemeinen Zugangshürden für Kinder oder Jugendliche behandelt.

## Beschwerden

### Beschwerden Rundfunk: Wachsende Kritik an Reality- und Scripted Reality-Formaten

Im zweiten Halbjahr 2011 erreichten die KJM etwa 75 Bürgerbeschwerden zu unterschiedlichen Rundfunksendungen. Damit blieb das Beschwerdeaufkommen bei der KJM-Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum auf konstant hohem Niveau. Vor allem Reality-Formate bzw. sogenannte „Scripted Reality-Formate“ wie „Die strengsten Eltern der Welt“, „X-Dairies“, „Das Supertalent“ oder „Die Super-Nanny“ standen in der Kritik. Einige Zuschauer kritisierten mehrere Sendungen des Wissensmagazins „Galileo“. Auch die Berichterstattung verschiedener Sender über den Tod des libyschen Staatschefs Gaddafi war Gegenstand von Zuschauerbeschwerden.

#### Hintergrund:

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Regelmäßig bezogen sich die Beschwerden auch auf Sendungen, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten – wie ARD und ZDF – ausstrahlten. Hier hat die KJM keine Aufsichtsbefugnis: Die KJM-Stabsstelle leitet solche Beschwerden daher an die jeweils betroffenen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten mit der Bitte um Überprüfung weiter und informiert den jeweiligen Beschwerdeführer.

### Beschwerden Telemedien

Im zweiten Halbjahr 2011 gingen mehr als 70 Beschwerden zu Telemedien ein – hauptsächlich per-E-Mail, die die KJM größtenteils über das Beschwerdeportal auf der Homepage erreichten. Bei allen Beschwerden wurde zunächst geprüft, ob ein

Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorlag. War dies der Fall, wurden die Beschwerden zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net weitergeleitet und eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Insofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch die KJM-Stabsstelle eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien. Bei Beschwerden gegen Internetangebote von Anbietern mit Sitz im Ausland prüfte die Stabsstelle, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben waren. Im Falle von Beschwerden gegen ein bereits im Prüfverfahren der KJM geprüftes oder durch die BPjM indiziertes Angebot konnte die vorliegende Bewertung dem Beschwerdeführer direkt mitgeteilt werden.

Die Beschwerden richteten sich hauptsächlich – wie schon im ersten Halbjahr 2011 – gegen möglicherweise pornografische Internetangebote und problematische Chat-Beiträge oder Videos in sozialen Netzwerken. Hier ging es neben sexualisierten Inhalten auch um Gewalt- oder Tasteless-Darstellungen und rechtsextremes Gedankengut. Zusätzlich zu einer Beschwerde bei der KJM oder bei jugendschutz.net ist die Meldung jugendschutzrelevanter Inhalte bei dem Betreiber der Community-Plattform wichtig, da dieser für einen widerrechtlichen, durch einen User eingestellten Inhalt erst dann verantwortlich gemacht werden kann, wenn er darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Nach wie vor erreichten die KJM-Stabsstelle auch Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen.

## **4.2 Aufsichtsfälle**

Im aktuellen Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit etwa 150 Einzelprüfungen von Rundfunk- und Telemedienangeboten befasst. Grundsätzlich sieht das KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen vor (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder gar alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im relevanten Zeitraum acht Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

#### **Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren**

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

#### **4.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk**

##### **Allgemein**

Im Berichtszeitraum war die KJM mit knapp 50 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden 40 Fälle abschließend bewertet. In mehr als drei Viertel der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um 16 Folgen eines Reality-TV-Formats, fünf Werbespots, vier Magazinbeiträge, zwei Zeichentrickfolgen, zwei Trailer, einen Spielfilm, eine Dokumentation, eine Folge einer Serie, eine Sportübertragung sowie einen Hörfunk-Beitrag.

Weitere sieben Fälle bewerteten die Prüfgruppen der KJM bereits inhaltlich. Sie wurden aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In jedem dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Dabei sind folgende Reality-TV-Formate gesondert hervorzuheben:

##### **„Die strengsten Eltern der Welt“**

Im aktuellen Berichtszeitraum prüfte die KJM zwei Folgen der dritten Staffel der Reality-TV-Show „Die strengsten Eltern der Welt“, ausgestrahlt unter anderem im Tagesprogramm von Kabel 1.

Das Format besteht von der Anlage her darin, in jeder Episode verwöhnte deutsche Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte mit ihnen aufgrund ihres konflikträchtigen oder problematischen Verhaltens nicht mehr „fertig werden“, zu einer Gastfamilie in ein exotisches Land zu schicken, wo sie unter völlig anderen Umständen zwei Wochen lang leben müssen. Dort werden sie einem Kulturschock ausgesetzt und mit Strenge und Disziplin konfrontiert. Während ihres Aufenthaltes sollen sie Erfahrungen sammeln, die sie in ihrem Leben weiterbringen und ein Umdenken in Bezug auf ihr bisheriges Verhalten bewirken sollen. Bei einer der von der KJM geprüften Sendungen ist das Prüfverfahren bereits abgeschlossen. Hier konnte die KJM keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV feststellen. Eine andere Folge stellt nach Ansicht der KJM-Prüfgruppe einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. 3 Nr. 2 JMStV dar (Entwicklungsbeeinträchtigung unter 12 Jahre). In diesem Fall findet derzeit die Anhörung des Anbieters statt. Eine dritte Folge dieses – aus Sicht der KJM schon von der Anlage her problematischen Formats – wird demnächst von einer Prüfgruppe der KJM bewertet werden.

#### **“X-Diaries - love, sun & fun“ (► 2.2.1)**

Im Berichtszeitraum wurde die Prüfung von 16 weiteren Folgen des Reality-TV-Formats „X-Diaries“ abgeschlossen. Bei allen Folgen stellte die KJM Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest: in zehn Fällen lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder unter 12 Jahren vor – in sechs Fällen eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren. Damit ist das Prüfverfahren bei allen 60 Folgen, die durch die KJM geprüft wurden, abgeschlossen. Nachfolgende Sendungen des Formats wurden vor Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorgelegt.

#### **4.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien**

##### **Hintergrund: Keine Angabe von URLs**

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

##### **Allgemein**

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt mehr als 100 Telemedien-Fällen befasst. Knapp 40 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In der Hälfte der Fälle lag ein

Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor, dabei überwogen Angebote mit pornografischen Darstellungen. In 18 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

Weitere gut 60 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, von der KJM jedoch noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden vorläufig Verstöße festgestellt und rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Gut zwei Drittel dieser Fälle waren der einfachen Pornografie zuzurechnen.

### **Glorifizierung von Magersucht**

Erneut wurden im zweiten Halbjahr 2011 in KJM-Prüfgruppen Telemedienangebote mit offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten geprüft. Dabei handelte es sich um vier sogenannte „Pro-Ana-Angebote“, in denen Magersucht glorifiziert bzw. als erstrebenswerter Lebensstil dargestellt wird. Diese werden meist als Unterseiten einer kommerziellen Plattform von Betroffenen – vor allem von jungen Frauen und Mädchen – selbst gestaltet und enthalten typische Elemente wie „Anas Gebote“ oder „Anas Brief“. „Ana“ ist die Personifikation der Essstörung, die sich als „einzig wahre Freundin“ vertrauensvoll an die Nutzerinnen wendet. Ebenso häufig werden sogenannte „thinspirations“ verbreitet: dabei handelt es sich um Darstellungen, meist Fotos, von stark untergewichtigen Stars, Models oder sonstigen Personen.

Die Prüfgruppen empfahlen, den jeweiligen Vorgang zwecks Prüfung eigener Ermittlungsmöglichkeiten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Bezüglich fehlender Jugendschutzbeauftragter empfahlen die Prüfgruppen, Bußgelder festzusetzen. Die empfohlenen Maßnahmen richteten sich dabei gegen den Plattformbetreiber. Die Prüfverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

### **Indizierungsanträge als weitere mögliche Maßnahme**

Zusätzlich zur Überprüfung von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV haben die Prüfgruppen die Möglichkeit, dem Vorsitzenden der KJM die Stellung eines Antrags auf Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bei der BPjM gem. § 18 JuSchG zu empfehlen. Im aktuellen Berichtszeitraum machten die Prüfgruppen in vier Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch: neben zwei pornografischen Angeboten waren die Homepage eines Gangster-Rappers sowie ein Download einer rechtsextremen CD betroffen (► 4.3).



### **4.3 Indizierungsverfahren**

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Wie schon in der Vergangenheit, nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Stellung innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitete im relevanten Zeitraum insgesamt knapp 150 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

#### **Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen**

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Insgesamt gab die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu rund 1.570 Internetangeboten eine Stellungnahme ab. Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2011 war sie mit 28 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. In zwei Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In beiden Fällen stimmte der zuständige Prüfausschuss der jeweiligen Entscheidungsempfehlung einstimmig zu. Es handelte sich um ein Angebot, das erotische Bilder zugänglich machte. Pornografische Inhalte konnten nicht ausgemacht werden. Das andere Angebot beschäftigte sich mit dem Thema Präimplantationsdiagnostik. Bei vier Angeboten waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle die Inhalte nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Bei einer Vielzahl von Indizierungsanträgen, die im Oktober, November und Dezember eingingen (d. i. der Zeitraum, in dem der KJM-Vorsitz vakant war), werden derzeit von der KJM-Stabsstelle Stellungnahmen vorbereitet.

Während in der Vergangenheit die pornografischen Inhalte zumeist einen Großteil der bewerteten Fälle ausmachten, wiesen im Berichtszeitraum lediglich sieben der geprüften Angebote pornografische Inhalte auf. Hier deutet sich möglicherweise eine Verschiebung der inhaltlichen Ausrichtung an. Bei einigen Angeboten wurden zum Teil sehr jung aussehende

Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen war, abgebildet. Aber auch Darstellungen extremer Sexualpraktiken wurden frei zugänglich gemacht. Zwei Angebote zeigten sogenannte „Posendarstellungen“ von Minderjährigen und erfüllten damit den Tatbestand der Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Ein Angebot legitimierte den sexuellen Missbrauch von Kindern. Der Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen und Kindern wurde als unschädlich für das Kind betrachtet und dadurch verharmlost sowie enttabuisiert.

Bei weiteren acht Fällen wurden rechtsextremistische Tendenzen festgestellt, wobei einige der Angebote strafrechtliche Tatbestände erfüllten und somit von der BPjM an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden. Die Angebote machten zum Teil rechtsextremistisches und antisemitisches Text- und Bildmaterial sowie Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB direkt oder über Download-Möglichkeiten zugänglich. Auf der inhaltlichen Ebene fand häufig eine Glorifizierung des Nationalsozialismus statt. Auch die Leugnung des Holocaust und Negierung der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung waren Aussagen einiger Angebote.

Ein Angebot enthielt Inhalte, die sich gegen den Islam wendeten und zu Aktionen gegen Muslime aufrief, was mit einer extremen rechtskonservativen Argumentation begründet wurde. Der Islam wurde in diesem Angebot durchweg einseitig negativ dargestellt und mit Terror, Hass, Ehrenmord und Pädophilie in Verbindung gebracht, Muslime wurden kriminalisiert. Es wurde insgesamt ein diskriminierendes Gedankengut verbreitet sowie Hass und Intoleranz gegenüber dieser gesellschaftlichen Gruppe geschürt.

Ein Angebot enthielt gewalthaltige Darstellungen bzw. „Tasteless“-Inhalte. Dieses Angebot machte ein Tötungsvideo zugänglich, welches auf voyeuristische Art und Weise zeigte, wie einem Mann die Kehle durchgeschnitten und ihm daraufhin der Kopf abgetrennt wurde. Kinder und Jugendliche können dadurch nachhaltig verängstigt oder verunsichert werden. Auch eine Verrohung und der Verlust von Empathie für Opfer von Gewalttaten waren hier zu befürchten.

Ein anderes gewalthaltiges Angebot machte deutschsprachige Gangster-Rap-Lieder zugänglich.

Eine Plattform von radikalen Abtreibungsgegnern enthielt Bilder mit Darstellungen mutmaßlich abgetriebener menschlicher Föten, die sich in Müllsäcken befanden oder denen teilweise Gliedmaßen und Kopf abgetrennt worden waren. Die Bilder von toten Embryonen und abgetrennten fötalen Körperteilen zielen in diesem Kontext darauf ab, Ekel auszulösen

und sind primär nicht in einem argumentativen oder aufklärerischen Kontext zu sehen. Vor allem bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen, bei denen bereits voyeuristische Tendenzen vorhanden sind, ist zu befürchten, dass diese durch solche Bilder verstärkt werden können. Darüber hinaus besteht bei Kindern und Jugendlichen die Gefahr einer Desensibilisierung und Abstumpfung, und – insbesondere bei Kindern – die Gefahr einer übermäßigen Angstreaktion. Im gesamten Angebot wurde außerdem eine Gleichsetzung von Abtreibungen, die in Deutschland in fristgerechter Form nicht strafbar sind, und dem Massenmord an Juden durch die Nationalsozialisten betrieben.

### **Indizierungsanträge der KJM**

Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1.250 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im zweiten Halbjahr 2011 wurden 135 Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Eine Reihe von Internetangeboten wurde der KJM als antragsberechtigter Institution von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Insbesondere die eigene Recherchetätigkeit der KJM-Stabsstelle führte zu einer Vielzahl von Indizierungsanträgen bei der BPjM.

Bei den Indizierungsanträgen hatte der Großteil der Angebote pornografische bzw. sexualisierte Darstellungen zum Inhalt: 90 Angebote enthielten pornografische Abbildungen, wobei eine ganze Reihe von Inhalten bizarre gewalthaltige Sexualpraktiken darstellten, die dem Bereich des Sadomasochismus zuzuordnen waren. 16 Angebote waren der Tierpornografie zuzuordnen, hier lag im Berichtszeitraum ein Rechenschwerpunkt der KJM-Stabsstelle, da Bilderkennungsprogramme, die Pornografie in der Regel relativ zuverlässig erkennen können, bei Tierpornografie weniger visuelle Anhaltspunkte zur Sperrung finden. Neun Angebote stellten Abbildungen zur Verfügung, die Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigten.

Weitere zehn Angebote machten Inhalte mit einer rechtsextremistischen und antisemitischen Grundhaltung zugänglich. Ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, wurden damit untergraben. Unter diesen Angeboten befand sich ein Angebot, welches Inhalte der sogenannten „Schüler-CD“ des Nationalen Widerstands in einer DVD-Edition zugänglich machte. Nutzer erhalten darauf Zugang zu umfangreichem

rechtsextremistischen Text- und Bildmaterial sowie Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB.

Außerdem wurden zu drei Angeboten Anträge gestellt, da dort enthaltene Aussagen Homosexuelle diskriminierten. Zwei Indizierungsanträge stellten „Pro-Ana“-Blogs dar, in welchen restriktives Essverhalten als oberste Priorität dargestellt und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung gesehen wurden. Bei vier weiteren Indizierungsanträgen handelte es sich um Selbstmord-Foren, in welchen Suizid glorifiziert und als Ausweg und Lösung dargestellt wurde, wobei jeweils keinerlei seriöse Hilfestellung oder Information zur Verfügung gestellt wurde, sondern überwiegend über die Effektivität von Methoden zur Selbsttötung Angaben gemacht wurden.

Gewalthaltige jugendgefährdende Inhalte wurden bei drei der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Bei einem Angebot handelt es sich um ein Flashgame, welches eine Aneinanderreihung von Tötungsmethoden darstellt, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor und Sadismus auszeichnen.

## **5. Weitere Arbeitsschwerpunkte**

### **5.1 Herausforderung Onlinespiele**

Online, mobile, social – das sind die Schlagwörter, die gegenwärtig in der Gamesbranche häufig zu hören sind. Dahinter stecken drei große Trends, die den Spielmarkt momentan beherrschen: Erstens werden digitale Spiele immer mehr im Internet gespielt und online gekauft, also per kostenpflichtigem Download auf den heimischen Computer gezogen. Zweitens wollen Spieler (auch) mobil, also über ein multifunktionales, grafikstarkes Smartphone spielen oder sich mit ihrem virtuellen Charakter beschäftigen. Drittens wird verstärkt mit Anderen gespielt, sei es in einem Massively Multiplayer Online Game (MMOG), einem so genannten „free to play“-Browsergame oder innerhalb eines sozialen Netzwerks. Aktuelle Titel sind mit Computer- oder Videospielen früherer Generationen, die zumeist allein vor dem Bildschirm gespielt wurden, nur noch rudimentär vergleichbar.

Es treten neue Gefahren für Heranwachsende auf, die sich zumeist grundsätzlich bei der Nutzung von Web 2.0-Angeboten ergeben. Diese Entwicklungen haben Auswirkungen auf den Jugendschutz – und die Arbeit der KJM, da sich Problemfelder verschieben.

Veränderungen des Spielverhaltens und des technischen Rahmens beeinflussen die Inhalte

selbst und deren Bewertung aus Jugendschutzperspektive. Inhalte können nicht immer isoliert von anderen Gegebenheiten betrachtet werden: Zusatzspielfunktionen wie Chat, Online-Foren oder die ökonomischen Strukturen eines digitalen Spiels müssen vom Jugendmedienschutz her Beachtung finden. Gerade die Integration von Games in soziale Netzwerke bringt neue Herausforderungen für den Jugendmedienschutz mit sich, da hier die Kontextbetrachtung mit entscheidend ist.

Sogenannte „Social Games“, die überwiegend in sozialen Netzwerken gespielt werden, stellen ein wachsendes Genre bei den Onlinespielen dar. Sie sind meist im Internet über soziale Plattformen bzw. Netzwerke spielbar. Die Anforderungen an den Nutzer sind einfach gestaltet, um keine Zugangshürden für sogenannte Casual-Spieler darzustellen. Das eigentliche Spielziel ist der Auf- und Ausbau von sozialen Kontakten sowie die Eingliederung in die spielinternen Gemeinschaften. Sogenannte Freunde und deren Unterstützung erleichtern das Erreichen der vorgegebenen Spielziele wesentlich. Gerade die verantwortungsvolle Verwaltung der persönlichen Daten in sozialen Netzwerken und in den integrierten Spielen setzt ein hohes Maß an Medienkompetenz beim Nutzer voraus. „The Sims Social“ ist derzeit eines der erfolgreichsten „Social Games“: spielbar ist es ausschließlich über das soziale Netzwerk „Facebook“, der Nutzer benötigt also einen Facebook-Account. Die Spielinhalte der Lebenssimulation werden kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei man sich spielwerte Vorteile erkaufen kann.

Nach wie vor ist die gesetzliche Situation im Bereich der digitalen Spiele unübersichtlich und wird auf institutioneller Ebene von unterschiedlichen Zuständigkeiten bestimmt. Die KJM ist dann als Aufsicht für die Überprüfung digitaler Spiele zuständig, wenn deren Inhalte online zugänglich gemacht werden, sei es direkt oder über Download. Im Rahmen der Prüftätigkeit der KJM kommt den Onlinespielen eine grundsätzliche Bedeutung zu, verschiedene Prüfverfahren haben digitale Spiele und deren Verbreitung zum Inhalt. Auch die Distribution, der frei zugängliche Download bzw. das Streamen von entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten stellen Prüfinhalte dar. Verschiedene Werbemaßnahmen wie das Zugänglichmachen von Trailern oder Screenshots müssen unter Jugendschutzperspektive ebenfalls Beachtung finden.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum drei Angebote im KJM-Prüfverfahren geprüft. Bei zwei der Angebote handelte es sich um die inhaltlich identische „Video-Community“ zweier großer Internetportale. Zum einen wurden keine Jugendschutzbeauftragten benannt, was einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 JMStV darstellt, da es sich um geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien handelte. Es wurden außerdem unzulässige und

entwicklungsbeeinträchtigende Gameplay-Videos, die vor allem aufgrund der Gewalthaltigkeit jugendschutzrelevant waren, gezeigt. Durch die Ausschnitthaftigkeit der dargestellten Einzelszenen ist die gezeigte Gewalt für Heranwachsende schwer einzuordnen. Ein anderes Angebot stellte eine interaktive Plattform zum Thema Computerspiele dar. Neben diversen anderen Inhalten wurden Trailer und Gameplay-Videos mit jugendschutzrelevanten Spielausschnitten zur Verfügung gestellt. Es wurden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte frei zugänglich gemacht.

Im Bereich der Indizierungsverfahren wurde zu einem Angebot, das gewalthaltige Inhalte frei zugänglich machte, ein Indizierungsantrag bei der BpJM gestellt. Das Flashgame stellte eine Aneinanderreihung von Tötungsmethoden dar, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor und Sadismus auszeichneten: Ein Schüler tötet bzw. verletzt einen Lehrer durch die Verwendung unterschiedlicher Gegenstände schwer. Die grafische Umsetzung der Darstellungen ist sehr comichaft und auf die jeweilige Gewalthandlung fokussiert. Die Tötungsszenen sind ausführlich dargestellt und von sehr grausamen „Tötungsmethoden“ geprägt. Die sichtbaren Folgen der Gewalthandlungen (u. a. Blutfontänen und Blutlachen) werden deutlich visualisiert. Auch auf der akustischen Ebene wird das Leid des Opfers herausgestellt. Gleichzeitig ist das ganze Spiel von einer humorvollen Melodie unterlegt, die die Handlungen verharmlost. Das kann zu einer Verrohung von Kindern und Jugendlichen führen – nicht zuletzt, weil Gewalt als selbstverständliche und einzige Handlungsoption präsentiert wird. Die Inhalte vermittelten den Eindruck, dass gewalthaltiges bzw. sadistisches Handeln oder Töten als humoristische Unterhaltung gelten kann. Die Gewaltanwendungen, die im Spiel auszuüben sind, werden somit bejaht und eine positive Anteilnahme an den dargestellten Gewalttaten gefördert.

## **5.2 Online-Mediatheken: Fernsehen im Netz**

Die fortschreitende Konvergenz der Medien führt zunehmend zu einer stärkeren Verschmelzung von Rundfunk- und Internetinhalten: Fernsehsendungen werden in immer weiterem Umfang auf den Online-Plattformen der Rundfunkveranstalter zum Abruf bereitgestellt. Dabei können auch jugendschutzrelevante Inhalte frei zugänglich rund um die Uhr verbreitet werden. In Rundfunk und Telemedien sind bei der Verbreitung durch den Anbieter die Regelungen des JMStV zu beachten. Mit Blick auf Kinder unter 12 Jahren werden an die Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Rundfunk bzw. Internet jedoch unterschiedliche Anforderungen an den Anbieter gestellt.

### **Hintergrund: § 5 Abs. 5 JMStV**

Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von § 5 Abs. 1 JMStV nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist. Im Gegensatz zur Verbreitung im Rundfunk können bei Telemedien Inhalte, die für Kinder unter 14 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend wirken können, frei zugänglich rund um die Uhr verbreitet werden – solange es sich bei dem Angebot nicht um eine ausschließliche Kinderseite handelt.

Um möglichen Problemen bei der Verbreitung von Rundfunkinhalten im Netz entgegenwirken zu können, führten die Landesmedienanstalten eine Untersuchung zu den Online-Mediatheken der privaten Fernsehveranstalter unter Koordination der KJM-Stabsstelle durch.

Die Untersuchung ergab, dass nahezu alle privaten Anbieter ihre Programminhalte auf ihren Internetplattformen bereitstellen – entweder ganze Sendungen oder Sendeauschnitte. Einige private Fernsehanbieter nutzen dazu eine gesonderte Mediathek, andere stellen einzelne Sendeinhalte im Rahmen ihres Internetauftritts außerhalb einer Mediathek zur Verfügung. Dabei wird ein Großteil der Inhalte kostenlos zur Verfügung gestellt – kostenpflichtige Inhalte sind oftmals bis sieben Tage nach der Fernsehausstrahlung ebenfalls kostenlos im Internet abrufbar.

Die aktuelle Überprüfung hat gezeigt, dass sich die Anbieter bei der Verbreitung via Internet grundsätzlich an die Sendezeitgrenzen des JMStV halten. Ist jedoch die Platzierung im Rundfunkprogramm aus Jugendschutzsicht zu problematisieren, gilt dies meist auch für die Online-Verbreitung des Inhalts. Daher muss bei möglichen Verstößen von Rundfunksendungen gegen die Bestimmungen des JMStV auch immer deren Verbreitung über das Onlineangebot des privaten Rundfunkveranstalters geprüft werden. Die Zuständigkeiten bei der Aufsicht über den Rundfunkveranstalter und das zugehörige Internetangebot können jedoch divergieren: die zulassende Landesmedienanstalt ist für die Verbreitung via Rundfunk zuständig – für das Internetangebot des Veranstalters liegt die Aufsichtspflicht bei der Landesmedienanstalt, in deren Bundesland der Telemedienanbieter seinen Sitz hat.

Für eine effiziente Aufsicht in einer konvergenten Medienwelt ist also die verstärkte Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten notwendig, um frühzeitig problematische Tendenzen erkennen zu können. Die KJM-Stabsstelle kann das gemeinsame Vorgehen

koordinierend unterstützen und so zu einem wirksamen Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien beitragen.

### **5.3 Recherche: Werbeverstöße auf Kinderportalen**

In ihrer Sitzung am 10./11.05.2011 hatte die KJM der KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net den Auftrag erteilt, gemeinsam eine Überprüfung von wichtigen Kinderplattformen bzw. Kinderangeboten im Internet, insbesondere mit Blick auf § 6 JMStV („Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“), durchzuführen (► 1.2).

Im Berichtszeitraum zeigte sich einerseits, dass sich die Regelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Werbung in unterschiedlichen Gesetzeswerken wiederfinden. Andererseits sind viele Probleme im Umgang mit Werbung auf Kinderseiten nicht unbedingt im Bereich des JMStV angesiedelt. Ein Hauptproblem ist die fehlende Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Werbung: beispielsweise kann ein einfaches Onlinespiel direkt in einem Werbebanner gespielt werden. Weitere Probleme ergeben sich im Verbraucher- und Datenschutz: gerade Kinder sind wenig mit dem Umgang mit persönlichen Daten im Netz befasst und geben diese leichtfertig preis.

Aufgrund des großen Handlungsbedarfs wird sich die KJM mit dem Thema auch in Zukunft befassen. Nach Auffassung der KJM kann der direkte Kontakt zu Anbietern zweckmäßig sein, um auf problematische Bereiche aufmerksam zu machen. Prüfverfahren der KJM zu Werbeverstößen bei Kinderangeboten waren bisher die Ausnahme.



## 5.4 Gerichtsverfahren

### Hintergrund: Betreuung von Gerichtsverfahren

Die KJM-Stabsstelle unterstützt die Landesmedienanstalten auf deren Nachfrage in zahlreichen Gerichtsverfahren. Dabei übernimmt die KJM-Stabsstelle insbesondere bei Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung sowohl die rechtliche als auch die inhaltliche Betreuung der Verfahren. Dies umfasst neben der Teilnahme an Verhandlungsterminen vor allem auch die rechtliche und inhaltliche Abstimmung mit den mandatierten Prozessbevollmächtigten als auch den Landesmedienanstalten. Dadurch wird die Spruchpraxis der KJM und damit der bundesweit einheitliche Jugendschutz befördert. Auch in diesem Berichtszeitraum ist die Arbeit der KJM durch die Gerichte bestätigt worden. Die zuständige Landesmedienanstalt setzt die Entscheidung der KJM als Verwaltungsakt um. Dagegen kann sich der betreffende Anbieter durch Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht (im Verwaltungsverfahren) oder mittels Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zum zuständigen Amtsgericht (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) wenden.

### Jesta Digital GmbH / mabb, VG Berlin, Beschluss vom 21.09.2011

Mit Beschluss vom 21.09.2011 wies das Verwaltungsgericht (VG) Berlin den Antrag der Jesta Digital GmbH auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurück. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage durch das Gericht setzt voraus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen. Davon war nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Berlin nicht auszugehen: Die Anbieterin verstoße mit ihrem zeitlich und personell ungehindert zugänglichen Internetportal gegen § 5 Abs. 1 JMStV, da das Angebot in seiner derzeitigen Form geeignet sei, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Die Anbieterin habe kein wirksames technisches Mittel vorgeschaltet, insbesondere nicht durch die Möglichkeit einer Kindersicherung, mit der Eltern kostenfrei die Mobiltelefone ihrer Kinder für die Nutzung der Produkte der Anbieterin sperren könnten. Hinsichtlich der von der KJM angenommenen Entwicklungsbeeinträchtigung war das Gericht der Ansicht, dass der KJM diesbezüglich zwar kein Beurteilungsspielraum zustehe, ihre Entscheidung aber eine sachverständige Äußerung eines unabhängigen und sachverständigen Gremiums darstelle. Die Anbieterin habe die sachverständige Äußerung nicht erschüttern können, da die Begründung der KJM plausibel sei und von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehe.

Zudem bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin, dass die beispielhafte Aufzählung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten der inhaltlichen Bestimmtheit nach § 37 Abs. 1 VwVfG nicht entgegensteht. Dies müsse – auch im Hinblick auf die schon aus kommerziellen Zwecken erfolgende häufige Veränderung der auf dem Internetportal vorhandenen Dateien – genügen.

Eine weitere Prüfung bestehender Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 JMStV erfolgte in diesem Verfahren nicht.

### **VG Berlin, Urteile vom 09.11.2011 ProSieben Television GmbH / mabb**

Mit Urteilen vom 09.11.2011 wies das VG Berlin die noch anhängigen Klagen der ProSieben Television GmbH gegen die mabb ab. Die mabb hatte aufgrund von KJM-Entscheidungen die Ausstrahlung der Episoden „Im Tal der Mittzwanziger“, „Die Monogamisten“ und „Heimlicher Sex“ der Serie „Sex and the City“ im Tagesprogramm auf Pro Sieben wegen Verstößen gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 1, 2 JMStV beanstandet. Nach Auffassung der KJM waren die Angebote zum einen durch ihre Gestaltung, insbesondere die sexuell explizite, derb-zotige Sprache, und zum anderen durch die vermittelten Botschaften und Wertvorstellungen bezüglich sexueller Verhaltensweisen geeignet, unter 12-Jährige in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Das VG Berlin wies die Klagen der Anbieterin gegen die Beanstandungsbescheide der mabb ab. Die Gründe für das Urteil liegen noch nicht vor. Das Gericht schloss sich aber der grundlegenden Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 23.03.2011 „MTV – I want a famous face“) an, nach der Beschlüsse der KJM als Sachverständigengutachten zu werten sind, die im gerichtlichen Verfahren nur mit dem gleichen Aufwand in Frage gestellt werden können, der notwendig ist, um die Tragfähigkeit fachgutachterlicher Äußerungen zu erschüttern. In den anhängigen Verfahren konnte die sachverständige Einschätzung der KJM nicht erschüttert werden. Insbesondere bestanden aus Sicht des Gerichts keine Zweifel daran, dass der Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde. Auch wurde die Tragfähigkeit des KJM-Beschlusses nicht durch ein von einer FSF-Prüferin angefertigtes Privatgutachten erschüttert, da dieses sich nicht intensiv mit der Entscheidung der KJM auseinandergesetzt habe. Gegen die Urteile wurden die Rechtsmittel der Berufung und der Sprungrevision zugelassen.

## 5.5 Öffentlichkeitsarbeit

### 5.5.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen – Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

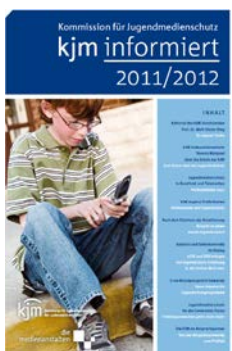
In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus (► [http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen\\_2011.cfm](http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011.cfm)). Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

Im Berichtszeitraum erschienen ferner zwei Pressemitteilungen zur aktuellen Prüftätigkeit, die neben der Information über die Anzahl der Prüffälle inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausstellen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorlagen.

### 5.5.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

#### kjm informiert

Zu den Medientagen München im Oktober 2011 wurde die jährlich erscheinende Broschüre „KJM informiert“ (► [http://www.kjm-online.de/files/pdf1/KJM\\_informiert\\_2011\\_2012.pdf](http://www.kjm-online.de/files/pdf1/KJM_informiert_2011_2012.pdf)) veröffentlicht. Darin werden u. a. die Schwerpunkte der von der KJM geprüften Rundfunk- und Telemedienfälle 2011 beleuchtet. Zudem geht es um die neu anerkannten Selbstkontrollen USK.online und FSK.online und über die Chancen nach dem Scheitern der Novellierung.



Die aktuelle Ausgabe wurde erneut den Fachzeitschriften „BPjM aktuell“, „Tendenz“, „tv diskurs“, „Pro Jugend“ und „Themen und Frequenzen“ beigelegt.

## Vierter Bericht der KJM



Ende Juli 2011 wurde der Vierte Bericht der KJM gemäß § 17 Abs. 3 JMStV zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien publiziert (► 5.6.4 Berichtswesen).

### 5.5.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

#### 5.5.3.1 Veranstaltungen der KJM

##### 25. Medientage München vom 19. bis 21.10.2011 im ICM/Messe München

Im Rahmen der 25. Medientage München, die vom 19. bis 21.10.2011 im ICM/Messe München stattfanden, veranstaltete die KJM ein Panel mit dem Titel „**Mehr Medienkompetenz oder mehr Anbieterschutz: Was leisten Jugendschutzprogramme?**“ Nach einem Impulsreferat der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, diskutierten unter der Moderation von Dr. Christian Stöcker, Spiegel Online, Claus Grewenig, Geschäftsführer des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien, Cornelia Holsten, Mitglied der KJM und Direktorin brema, Gabriele Schmeichel, Vorstandsvorsitzende der FSM und Jugendschutz-beauftragte der Deutschen Telekom, und Siegfried Schneider, Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung Medienpädagogik Bayern und Präsident der BLM.

Unter dem Titel „**Sex and Crime – Die Schwierigkeit der Bewertung von Internetinhalten**“ fand am 20.10.2011 – ebenfalls im Rahmen der Medientage München – ein Panel der FSM statt. Nach einer Einführung von Gabriele Schmeichel, Vorstandsvorsitzende der FSM, erläuterte Otto Vollmers, stellvertretender Geschäftsführer der FSM, die Bewertung von Online-Inhalten anhand des Altersklassifizierungssystems der FSM. Im Anschluss daran fand unter der Moderation von Sebastian Gutknecht,

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen, eine Podiumsdiskussion statt, die sich um die praktische Anwendung von Alterskennzeichen und Jugendschutzprogrammen drehte. Es diskutierten Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, Stephan Dreyer, Forschungs- und Transferzentrum Digitale Spiele und Onlinewelten, Hans-Bredow-Institut, Otto Vollmers, stellvertretender Geschäftsführer der FSM, Sebastian Gutknecht, und Christian Scholz alias Blogger „MrTopf“, Aachen.

**„Kommunikation im Web 2.0 – Rufschädigung, Mobbing, Piraterie: Stehen gesellschaftliche Kodizes auf dem Prüfstand?“** war der Titel eines weiteren Panels zum Thema Jugendschutz auf den Münchner Medientagen am 21.10.2011. Unter der Moderation von Prof. Dr. Volker Lilienthal, Universität Hamburg, diskutierten Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, Prof. Hendrik Speck, Professor für Digitale Medien Fachhochschule Kaiserslautern, Dr. Angelika Niebler, Mitglied des Europäischen Parlaments und Landesvorsitzende der Frauen Union Bayern, und Katrin Roenicke, Verein Digitale Gesellschaft e. V., über die Auswirkungen der digitalen Revolution im Allgemeinen sowie der Kommunikation im Web 2.0 im Speziellen auf die Gesellschaft.

### **5.5.3.2 Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

#### **Informationsgespräch mit dem Landesfachausschuss Medien der bayerischen FDP am 01.09.2011 in München**

Am 01.09.2011 fand in München ein Informationsgespräch mit dem Landesfachausschuss Medien der bayerischen FDP statt. Dabei informierte eine Mitarbeiterin des BLM-Jugendschutzreferats und der KJM-Stabsstelle über die Arbeit der KJM und der BLM beim Jugendschutz im Internet.

#### **Chinesische Delegation zu Gast am 06.09.2011 in München**

Eine chinesische Delegation der State Administration of Radio, Film, and Television (SARFT) besuchte die KJM-Stabsstelle am 06.09.2011. Eine Mitarbeiterin stellte das Jugendschutzsystem in Deutschland sowie die Arbeit der KJM vor. Besonderes Interesse fand die Regulierung des Internets mit den durch die KJM etablierten technischen Zugangssystemen.

#### **Initiative „Dialog Internet“ am 13.09.2011 in Berlin**

Am 13.09.2011 fand eine weitere gemeinsame Sitzung der Unterarbeitsgruppen des von Bundesfamilienministerin Dr. Schröder initiierten „Dialog Internet“ statt. Die KJM-Stabsstelle war in der AG „Umgang mit schädigenden Inhalten“ vertreten. Zudem diskutierten die

Teilnehmer Leitlinien für den „Dialog Internet“ anhand des vom Bundesfamilienministerium erstellten Thesenpapiers „Auf dem Weg zu einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendnetzpolitik“.

#### **4. Berliner Mediensucht-Konferenz am 16./17.09.2011 in Berlin**

Der Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe (GVS) veranstaltete gemeinsam mit der Techniker Krankenkasse und der Rheinischen Fachhochschule Köln am 16. und 17.09.2011 eine Konferenz zum Thema „Mediensucht“, die durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert wurde. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung stellten Vertreter von Wissenschaft, Verbänden und der Berliner Senatsverwaltung aktuelle Entwicklungen zum Thema Mediensucht vor. In verschiedenen Workshops erörterten Referenten und Teilnehmer Aspekte der Selbsthilfe, Medienkompetenz und Präventionsmaßnahmen. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle informierte über die Arbeit der KJM – insbesondere im Hinblick auf die Bewertung von Onlinespielen.

#### **Netzwerktagung Medienkompetenz Sachsen-Anhalt am 19./20.09.2011 in Halle**

Am 19. und 20.09.2011 fand in Halle die Netzwerktagung Medienkompetenz Sachsen-Anhalt statt, die von der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung sowie dem Lehrstuhl für Erziehungswissenschaftliche Medienforschung und Medienbildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veranstaltet wurde. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle war auf dem Panel „Jugendmedienschutz 2.0: Aktuelle Probleme und Debatten“ vertreten und referierte über Praxis und Perspektiven des Jugendmedienschutzes aus der Sicht der KJM.

#### **Indonesische Delegation zu Gast am 21.09.2011 in München**

Um sich über den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Deutschland – auch in der Praxis – zu informieren, besuchten am 21.09.2011 Vertreter der indonesischen Rundfunkkommission die KJM-Stabsstelle. Das besondere Interesse der indonesischen Gäste galt den praktischen Erfahrungen der deutschen Medienaufsicht in Bezug auf den Umgang mit Anbietern, der Prüfung von Beschwerden und Verstößen, der Umsetzung von Maßnahmen sowie der Finanzierung der Jugendschutzeinrichtungen in Deutschland.

#### **Forum „Internetkriminalität – was tun?“ am 05.10.2011 in München**

Am 05.10.2011 fand auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ein Forum mit dem Titel „Internetkriminalität – was tun?“ statt. Die hochkarätig besetzte Tagung drehte sich um die Frage, wie Internetkriminalität verhindert und effektiv bekämpft werden kann. Nach mehreren Impulsvorträgen diskutierten unter der Moderation von Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für

Verbraucherschutz, Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamts, Prof. Dr. Marco Gercke, Direktor des Cybercrime Research Instituts und Lehrbeauftragter für Medienstrafrecht an der Universität Köln, Verena Weigand, Jugendschutzreferentin der BLM und Leiterin der KJM-Stabsstelle, Dr. Klaus Weber, Rechtsanwalt, Verlagsbereichsleiter im Verlag C. H. Beck und Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg, und Dr. Christoph Strötz, Generalstaatsanwalt in München.

### **Gespräch zur freiwilligen Alterskennzeichnung in Telemedien am 12.10.2011 in Bonn**

Auf Initiative der federführenden Länder im Jugendschutz Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen fand in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 12.10.2011 ein Gespräch über die Frage der Verwendung von Online-Alterskennzeichen statt. Der Austausch richtete sich vorrangig an die nach dem JMStV anerkannten Selbstkontrollenrichtungen FSM, USK.online und FSK.online vor dem Hintergrund, den Bereich der Online-Kennzeichen von den im Offline-Bereich verwendeten Kennzeichen nach dem JuSchG abzugrenzen. Kennzeichen nach dem JuSchG werden im Gegensatz zu freiwilligen Online-Kennzeichen, für die es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, unter staatlicher Beteiligung vor Verbreitung der Trägermedien vergeben. An dem Gespräch nahm neben Mitarbeitern der BPjM und von jugendschutz.net auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle teil.

### **Besuch koreanische Delegation am 02.11.2011 in München**

Am 02.11.2011 führte Professor Lee von der koreanischen Dongseo University ein Interview mit Vertretern der Stabsstelle über die Arbeit der KJM und das Jugendschutzsystem in Deutschland. Hintergrund war ein Forschungsprojekt zum Thema „Struktur der Medien- und Rundfunkbeobachtungsbehörden in Europa: Maßnahmen zur Regulation und Beobachtung der illegalen und jugendgefährdenden Inhalte im Netz und Rundfunk“ im Auftrag der Korea Communications Standards Commission.

### **„Mediendialog: Gewalt in Videospiele“ am 23.11.2011 an der Universität Hohenheim**

Die Fachschaft Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim veranstaltete am 23.11.2011 eine Podiumsdiskussion zum Thema „Mediendialog: Gewalt in Videospiele“. Es diskutierten Prof. Thorsten Quandt, Universität Hohenheim, Jürgen Hilse, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK, Martin Lorber, PR Director und Jugendschutzbeauftragter von Electronic Arts, sowie eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle.

### **Besuch thailändische Doktorandin am 25.11.2011 in München**

Am 25.11.2011 besuchte eine Doktorandin der Fakultät für Kommunikationswissenschaften der Chulalongkorn Universität in Bangkok die KJM-Stabsstelle. Im Fokus des Gesprächs

standen das System der regulierten Selbstregulierung und die Prüfung von Beschwerden und Verstößen. Da die Doktorandin zudem für einen Kommissar der thailändischen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Rundfunk (NTBC) tätig ist, können ihre Ergebnisse und Erkenntnisse einen entsprechenden Transfer in die Regulierungspraxis erfahren.

### **„Quo vadis Jugendmedienschutz? Grundlagen und Impulse für einen wirksamen Jugendmedienschutz“ am 30.11. und 01.12.2011 in Mainz**

Wie geht es ein knappes Jahr nach Scheitern der JMStV-Novelle im Jugendmedienschutz weiter? Diese Frage stand im Mittelpunkt einer zweitägigen Fachtagung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Deutschen Bischofskonferenz sowie ARD und ZDF am 30.11. und 01.12.2011 in Mainz. Unter dem Titel „Quo vadis Jugendmedienschutz? Grundlagen und Impulse für einen wirksamen Jugendmedienschutz“ diskutierten Jugendschützer, Medienwissenschaftler, Politiker und Theologen. Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung und KJM-Mitglied, hielt ein Referat zum Thema „Jugendmedienschutz im Spannungsverhältnis von gesellschaftlichen Werten, politischer Verantwortung und wirtschaftlichen Interessen“. Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, diskutierte mit Christian Scholz alias MrTopf über „Crowdsourcing und Community-Management“. Vorgestellt wurde auch die neue ZDF-Studie „Jugendmedienschutz aus Sicht der Eltern“. Demnach machten sich drei Viertel aller Eltern, deren Kinder im Internet surfen, Sorgen über deren Mediennutzung und empfinden die bisherigen Jugendschutzmaßnahmen als unzureichend.

### **Fachtagung „Wohin will Deutschland im Online-Kinderschutz?“ am 05.12.2011 in Berlin**

Am 05.12.2011 veranstaltete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Fachtagung zum Thema „Wohin will Deutschland im Online-Kinderschutz? – Handlungsbedarf und Perspektiven für einen besseren Kinderschutz in der digitalen Welt“. Einblicke in aktuelle Ansätze des Kinderschutzes im Internet sowie europäische Strategien und Vorhaben standen im Mittelpunkt der Tagung. Auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle nahm an der Fachtagung teil.

### **Workshop „Kommunikation zum Jugendmedienschutz“ am 07.12.2011 in Berlin**

Auf gemeinsame Initiative des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes fand unter Teilnahme von Wirtschaftsvertretern, der FSM sowie der KJM-Stabsstelle ein erneuter Austausch bezüglich einer Kommunikationsstrategie in Sachen Jugendschutz und Jugendschutzprogramme statt. Anhand einer Präsentation eines externen Unternehmens diskutierten die Teilnehmer über Ausgestaltungsmöglichkeiten einer solchen Kampagne und



verständigten sich über die Grundzüge der kommunikativen Umsetzung. Die Kampagne soll Jugendschutzprogramme auf einer übergeordneten Ebene bekannter machen und deren Akzeptanz verbessern.

### **„Schreckensbilder – Verroht unsere Berichterstattung?“ von 09. bis 11.12.2011 in Tutzing**

Zur Diskussion im Rahmen des „Tutzing Mediendialogs“ luden die Politische und Evangelische Akademie Tutzing von 09. bis 11.12.2011 nach Tutzing. Journalisten und Wissenschaftler beleuchteten das Thema „Schreckensbilder – verroht unsere Berichterstattung?“ aus ihrer Perspektive. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle vertrat mit einem Vortrag unter dem Motto „Internet und Jugendschutz: Der blanke Horror?“ die Sicht des Jugendschutzes.

#### **5.5.4 Berichtswesen**

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2011 legte er fünf Tätigkeitsberichte vor, die von der KJM-Stabsstelle erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht der Stabsstelle die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

#### **Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV**

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Ende Juli wurde der Vierte Bericht der KJM gemäß § 17 Abs. 3 JMStV zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien publiziert. Der von der KJM-Stabsstelle erstellte Bericht umfasst den Zeitraum von März 2009 bis Februar 2011. Der 160 Seiten starke Bericht ist in gedruckter Version erschienen, steht aber auch zum Download auf der KJM-Homepage bereit (► [http://www.kjm-online.de/files/pdf1/KJM\\_4terBericht\\_Homepage.pdf](http://www.kjm-online.de/files/pdf1/KJM_4terBericht_Homepage.pdf)).